

## Erneuerbaren Ausbau jetzt!

Was das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz aus Sicht der E-Wirtschaft erfüllen muss, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen

Mit dem in der #mission2030 formulierten Ziel, Österreich bis 2030 zu 100% mit Strom aus erneuerbarer heimischer Erzeugung zu versorgen, hat die österreichische Bundesregierung die Latte hochgelegt.

Derzeit stammen rund drei Viertel des in Österreich erzeugten Stroms aus Wasser, Wind und Sonne. Um auf die angestrebten 100% zu kommen, müssen wir rund 27 Milliarden kWh mehr sauberen Strom erzeugen als heute, zusätzlich müssen Netze und Speichersysteme ausgebaut werden, um die hohe Versorgungssicherheit (derzeit über 99,99%) zu erhalten.

Um das zu erreichen sind massive Investitionen in den Ausbau von Erzeugungsanlagen bis 2030 nötig, aufgeteilt in 6–7 TWh Wasserkraft, 10–11 TWh Windkraft, 10–11 TWh Photovoltaik. Der Ausbau kann einerseits durch neue Erzeugungsanlagen erfolgen, andererseits sollen bestehende Anlagen erneuert und damit leistungsfähiger gemacht werden. Im Burgenland beispielsweise wird sich die Anzahl der Windkraftanlagen zahlenmäßig reduzieren, dennoch wird mehr Strom aus Windenergie erzeugt werden als heute. Auch die rund 2 TWh Stromerzeugung aus Biomasse in Österreich muss erhalten werden. Grundsätzlich sind bei dem vorgeschlagenen Fördersystem neben den erforderlichen neuen Anlagen auch alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die zu einer Effizienzsteigerung bestehender Anlagen führen.

Nicht überall kann jede Technologie gleichermaßen sinnvoll eingesetzt werden, daher sind unterschiedliche Schwerpunkte im Ausbauplan für jedes Bundesland notwendig.

### Eckpunkte des Fördersystems

Drei Punkte sind aus Sicht von Oesterreichs Energie im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wesentlich, damit der Ausbau gelingen und die hohe Versorgungssicherheit erhalten werden kann:

1. Es braucht ein **technologiespezifisches Fördersystem**, das die unterschiedlichen spezifischen Kosten und Genehmigungsdauern der einzelnen Technologien berücksichtigt und damit der richtige Mix an Anlagen sichergestellt wird, um regionale Konzentrationseffekte zu begrenzen, Erzeugungsmuster zu diversifizieren und dadurch die Netz- und Systemstabilität zu sichern. Für alle Teilnehmer am Incentivierungssystem gilt ein **level playing field**, in dem die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen

Rahmenbedingungen der jeweiligen Erzeugungstechnologien gleichermaßen berücksichtigt werden.

2. Der Schwerpunkt der Unterstützung sollte auf **variable Marktprämien mit Ausschreibungen** gelegt werden. Variable Marktprämien zeigen im Vergleich zu Investitionsförderungen klare Kostenvorteile, weil eine geringere Risikoabgeltung erforderlich ist, es zu einer Vermeidung von einmaligen budgetären Belastungen kommt und Anreize zum effizienten und langfristigen Betrieb der Anlagen geschaffen werden. Die Vergütungsdauer für die Marktprämien beläuft sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren.
3. Es braucht einen **funktionsfähigen Markt**. Dafür benötigen wir die Heranführung aller Technologien an den Wettbewerbsmarkt und die Übernahme von Systemmitverantwortung aller Player im Markt. Das heißt, alle Betreiber von Erzeugungsanlagen müssen in Zukunft die Marktsituation einkalkulieren und ihre Erzeugung danach ausrichten.

### Ausschreibungen für große Anlagen, um faire Bedingungen für alle zu schaffen

In Ausschreibungen bewerben sich die potenziellen Anlagenbetreiber um die Förderung, indem sie ihre Bereitschaft erklären, bei einer bestimmten Höhe der Erlöse die Anlage zu betreiben. Dieser fixe Erlös setzt sich aus den Erlösen an der Strombörse und der variablen Marktprämie zusammen, die mit steigenden oder fallenden Börsenerlösen angepasst wird. Bei steigenden Börsenerlösen sinkt die Marktprämie, bei sinkenden Börsenerlösen steigt sie – wenn der Anlagenbetreiber den Zuschlag bei der Ausschreibung erhält, kann er also für den Förderzeitraum von konstanten Erlösen ausgehen.

### Für welche Anlagen sollen die Ausschreibungsregeln gelten?

- Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von über 1 MW;
- Windkraft und feste Biomasse-KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von über 500 kW und
- Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kWp und 5 MWp.

Angemessene Präqualifikationsanforderungen sind in diesen Fällen vorgesehen, um die Realisierung der Projekte mit einer großen Akteursvielfalt zu gewährleisten.

	Ohne Ausschreibung	Mit Ausschreibung
	< 1 MW	≥ 1 MW
<b>Wasser- kraft</b>	administrativ fest- gelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife	variable Marktprämie mit Ausschreibung
	< 500 kW	≥ 500 kW
<b>Wind- kraft</b>	administrativ fest- gelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife	variable Marktprämie mit Ausschreibung
	< 500 kWp	≥ 500 kWp – 5 MWp
<b>Photo- voltaik</b>	Investitionszuschuss bis max. 40%	variable Marktprämie mit Ausschreibung
	< 500 kWel	≥ 500 kWel
<b>Biomasse</b>	administrativ fest- gelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife	variable Marktprämie mit Ausschreibung

Ausnahmefälle ohne Ausschreibung gelten für Windkraft, Photovoltaik und für feste Biomasse-KWK < 500 kW bzw. für Wasserkraft < 1 MW. Für diese gelten eigene Präqualifikationskriterien. Im Bereich der PV-Kleinanlagen erscheinen aufgrund der vielen unterschiedlichen Akteure Investitionsförderungen als einfach administrierbarer Fördermechanismus sinnvoll.

Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahre sollen bei Bedarf nach Maßgaben des

EU-Beihilfenrechts mittels administrativ festgelegter Marktprämien incentiviert werden.

### Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Energiegesetzes

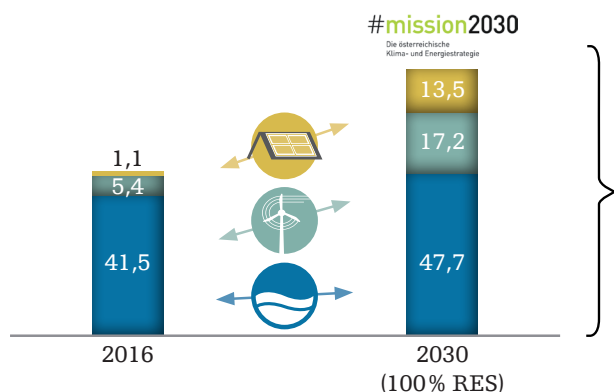
Um die ambitionierten Ausbauziele für sauberen Strom in nicht einmal 12 Jahren zu erreichen, muss auch für den Zeitraum bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen Incentivierungssystems der Ausbau vorangetrieben werden.

Dafür und zum Abbau der derzeitigen ÖSG-Warteschlange wird eine Übergangsregelung vorgeschlagen:

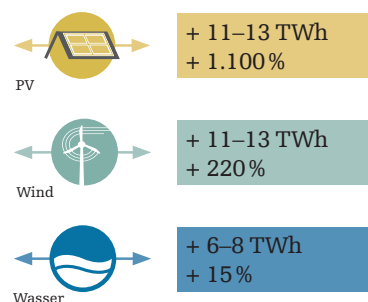
- Für die bis zum 27.07.2017 bei der OeMAG eingereichten Erneuerbaren Energien-Projekte sollen die derzeit gültigen Förderbedingungen angewendet werden.
- Für jene erneuerbaren Anlagen, die nicht von den zusätzlichen Fördermitteln im Rahmen der kleinen ÖSG-Novelle erfasst sind und die im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der kleinen ÖSG-Novelle am 27.07.2017 bis zum Inkrafttreten des neuen Incentivierungssystems die erforderlichen Genehmigungen erlangen, soll ein zusätzlicher Förderrahmen mit derzeit gültigen Rahmenbedingungen des ÖSG geschaffen werden. Dieser soll die Möglichkeit bieten, im Rahmen von Leuchtturmprojekten die von Oesterreichs Energie vorgestellten neuen Incentivierungsmethoden zu testen.

## 100% Erneuerbare: Starker Zuwachs bei PV, Wind und Wasserkraft

### Erzeugter Strom in TWh



### Prognostizierter erforderlicher Zubau an Erneuerbarer Energie



Quelle: Oesterreichs Energie 2018; Energieagentur Österreich 2018, TU Wien 2018 gemäß #mission2030 – Klima- und Energiestrategie der Bundesregierung